Nr. 152 Mittwoch, 3. Juli 1918 25. Jahrgang.

Leipziger Volkszeitung

Organ für die Interessen des gesamten werktätigen Volkes.

Abonnementspreis im Monat einschließlich Bringerlohn 1.35 Mk., bei Selbstabholung 1.25 Mk. — Durch die Post bezogen vierteljährlich 4.05 Mk., für 1 Monat 1.35 Mk. (Bestellgeld vierteljährlich 42 Pfg., monatlich 14 Pfg.). — Feldpost unter Kreuzband monatlich 1.35 Mk. Postscheckkonto Nr. 53 477. Postscheckkonto Nr. 53 477.

Redaktion: Leipzig, Tauchaer Straße 19/21. Telegramm-Adresse: Volkszeitung Leipzig Fernsprecher: 13693.

Inserate kosten die 7gespaltene Petitzeile oder deren Raum 35 Pfg., bei Platzvorschrift 40 Pfg. Schwieriger Satz nach höherm Tarif. — Der Preis für das Beilegen von Prospekten ist bei der Gesamtauflage 4.— Mk. jedes Tausend, bei Teilauflage 5.— Mk. — Schluß der Annahme von Inseraten für die fällige Nummer früh 9 Uhr. — Postscheckkonto Nr. 53 477.

Erscheint täglich nachmittags mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. — Verlag in Leipzig, Tauchaer Straße 19/21. Fernsprecher: 4596 ● Inseraten-Abteilung Fernsprecher: 2721.

Zahlreiche feindliche Vorstöße abgewiesen.

Das Kriegssteuerkompromiß und die Besitzsteueranträge der Unabhängigen Sozialdemokratie.

Von Eduard Bernstein.

I.

Im Hauptausschuß des Reichstags ist zwischen der Regierung und den bürgerlichen Parteien samt den Sozialdemokraten Würzburger Färbung über die außerordentliche Kriegsabgabe zur Deckung des Fehlbetrags im diesjährigen Reichshaushalt ein Kompromiß zustande gekommen, wonach neben der von der Regierung selbst beantragten außerordentlichen Kriegsabgabe vom Mehreinkommen der Gesellschaften noch erhoben werden soll:

1. Eine Abgabe vom Mehreinkommen der Reichsangehörigen und dauernd in Deutschland wohnenden ausländischen Personen, die im Jahre 1917 ein ihr letztes Friedenseinkommen um mehr als 3000 Mk. übersteigendes Einkommen hatten. Die Abgabe steigt von 5 vom Hundert für die ersten 10 000 Mk. des abgabepflichtigen Mehreinkommens in durchstaffelten Sätzen für jedes weitere Mehreinkommen bis auf 50 vom Hundert des 200 000 Mk. übersteigenden Mehreinkommens.

Das Friedenseinkommen wird aber mit mindestens 10 000 Mk. in Anrechnung gesetzt, so daß also jemand, der vor dem Kriege ein proletarisches Einkommen hatte und es im Jahre 1917 auf 13 000 Mark Jahreseinkommen gebracht hat, noch keine Kriegsabgabe zu zahlen braucht.

Da die Bedeutung der Durchstaffelung der Steuersätze vielfach noch falsch beurteilt wird, mag sie hier an einem Beispiel veranschaulicht werden. 50 vom Hundert des 200 000 Mk. übersteigenden Mehreinkommens bedeutet nicht, daß etwa jemand, der 303 000 Mk. Mehreinkommen hatte, nun 150 500 Mk. Steuer zu zahlen hat. In Wirklichkeit stellt sich seine Steuerrechnung folgendermaßen:

	3 000 Mk.	Mehreinkommen steuerfrei	=	0 Mk.
die ersten	10 000 „	steuerpflichtiges Mehreinkommen 5 v. H.	=	500 „
die folgenden	10 000 „	steuerpflichtiges Mehreinkommen 10 v. H.	=	1 000 „
die folgenden	30 000 „	steuerpflichtiges Mehreinkommen 20 v. H.	=	6 000 „
die folgenden	50 000 „	steuerpflichtiges Mehreinkommen 30 v. H.	=	15 000 „
die folgenden	100 000 „	steuerpflichtiges Mehreinkommen 40 v. H.	=	40 000 „
die restlichen	100 000 „	steuerpflichtiges Mehreinkommen 50 v. H.	=	50 000 „
	303 000 Mk.			112 500 Mk.

Was sich auf wenig über 37 v. H. berechnet. Selbst bei einem Mehreinkommen von einer Million Mark berechnet sich die Steuer erst auf 46¼ v. H.

2. Eine einmalige Vermögensabgabe aller Reichsangehörigen und dauernd in Deutschland wohnhaften Ausländer, deren Vermögen 100 000 Mk. übersteigt. Der Abgabesatz beginnt mit 1 vom Tausend für die ersten 200 000 Mk. und steigt in durchgestaffelten Sätzen bis auf 5 v. T. für den 2 Millionen Mark übersteigenden Vermögensteil. Dies die Staffelung:

Für die ersten	200 000 Mk.	1 vom Tausend	=	200 Mk.
„ „ folgenden	300 000 „	2 „ „	=	600 „
„ „ „	500 000 „	3 „ „	=	1500 „
„ „ „	1 000 000 „	4 „ „	=	4000 „
„ „ weiteren Beträge	. .	5 „ „		
„ „ etwaige dritte Million also	. . . . .			5000 „

Der Millionär hat somit 2800 Mk., der glückliche Besitzer von 2 Millionen 6800 Mk., der dreifache Millionär 11 300 Mk. zu zahlen. Was den Betreffenden nicht allzu viel Kopfschmerzen verursachen wird. Hier wie bei der Kriegsgewinnsteuer sieht der Antrag für bestimmte Fälle noch Erleichterungen vor.

Die Stellung der Vertreter der Unabhängigen Sozialdemokratie zu diesen Anträgen war durch folgende Erwägungen bestimmt:

Die Kriegsabgaben sollen die Reichsfinanzen zum Teil entschädigen für die von den Ausschüssen und voraussichtlich auch dem Reichstag vorgenommenen Abstriche an den von der Regierung vorgeschlagenen Verkehrs- und Verbrauchsabgaben. Für Sozialdemokraten, welche die Verkehrs- und Verbrauchsabgaben überhaupt verwerfen, ergab sich daraus die Aufgabe, höhere Steuer auf Einkommen und Vermögen in Vorschlag zu bringen, als der Kompromißantrag sie vorsieht. Die hier und dort zum Ausdruck gebrachte überkritische Auffassung, wonach die Vertreter der Sozialdemokratie im Parlament auch solche Steuern nicht zu beantragen und zu beschließen hätten, ist niemals der Standpunkt der Partei gewesen und würde in ihren Konsequenzen die sozialistischen Vertreter in die lächerliche Position bringen, als Schutzgarde der Kapitalisten handeln zu müssen. Ehe man ihnen in solcher Weise die Hände bindet, täte man besser, gar nicht Abgeordnete in das Parlament zu entsenden. Durch passives Verhalten in Steuerfragen verhindert man nicht nur nicht, daß überhaupt Steuern kommen, sondern kann man auch bewirken, daß schlechte Steuern kommen, die zu verhindern möglich war. Für Vertreter, die solche Politik befolgten, würden sich die Arbeiter bald bedanken.

Aber — est modus in rebus. Alles hat seine Grenzen. Es kann nicht Aufgabe sozialdemokratischer Vertreter sein, Steuern ins Unbestimmte aufzutischen und damit einer gegnerischen Regierung, deren Politik sie bekämpft, unbegrenzte Einnahmen in die Hand zu spielen. Nur für ganz bestimmte Zwecke und unter ganz bestimmten Bedingungen können sie an der Bewilligung von Steuern sich beteiligen. Solche Zwecke und Bedingungen lagen hier in der Tat vor.

Erstens erfordert es die Stellung der Sozialdemokratie zum Kriege, wie auch schon das elementare Billigkeitsgefühl, die Kriegsgewinne in möglichst weitem Umfange für die Allgemeinheit zu beschlagnahmen. Wo so viele Existenzen durch den Krieg vernichtet, andre im höchsten Grade geschädigt werden, dürfen wir, soweit es an uns liegt, nicht zulassen, daß andre noch reicher, als sie vorher waren, aus dem Kriege hervorgehen. In erster Linie haben daher die Vertreter der Unabhängigen Sozialdemokratie im Ausschuß die grundsätzliche Forderung wiederholt, die 1916 beim ersten Gesetz über Kriegsgewinne von der sozialdemokratischen Arbeitsgemeinschaft erhoben worden war. Sie stellten folgenden Antrag:

Die im § 11 des Besitzsteuergesetzes vom 3. Juli 1913 bezeichneten Personen sowie die inländischen Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften und andre Bergbau treibende Vereinigungen, . . . Gesellschaften m. b. H. und eingetragene Genossenschaften haben den für sie im vierten Kriegsgeschäftsjahr entstandenen Vermögenszuwachs sowie das Mehreinkommen, das sie in dieser Zeit gegenüber ihrem Einkommen im Durchschnitt der Jahre 1911, 1912 und 1913 hatten, als eine besondere Abgabe an das Reich zu entrichten.

Ausgenommen sind diejenigen Personen, deren Vermögen 30 000 Mk. und deren Jahreseinkommen 5000 Mk. nicht übersteigt, sowie derjenige Vermögenszuwachs, der den Anforderungen der §§ 13 bis 17 des Besitzsteuergesetzes entspricht.

Natürlich wurde er abgelehnt. Immerhin erhoben, nachdem unser Redner den grundsätzlichen Charakter des Antrags betont hatte, wenigstens die Vertreter der Würzburger für ihn die Hände. Abgelehnt wurde ferner unser Gegenantrag gegen die Steuersätze des Kompromißantrags. Dieser Gegenantrag lautet:

Die Abgabe vom Mehreinkommen beträgt:

für die ersten 10 000 Mk. des abgabepflichtigen Mehreinkommens	10 v. H.
„ „ nächsten angefangenen oder vollen 10 000 Mk. . . .	20 v. H.
„ „ „ „ „ „ 30 000 „ . . .	30 v. H.
„ „ „ „ „ „ 50 000 „ . . .	40 v. H.
„ „ „ „ „ „ 100 000 „ . . .	60 v. H.
für die weiteren Beträge	80 v. H.

Das hätte bei einem Mehreinkommen von 200 000 Mk. dem glücklichen Gewinner noch 128 000 Mk. oder 64 Prozent, bei einem solchen von 300 000 Mk. noch 148 000 Mk. oder nahezu 50 Prozent, bei 500 000 Mk. 188 000 Mk. oder 37,6 Prozent gelassen, gewiß selbst dann noch übergenug, wenn man den Fall des Geldwertes in Betracht zieht. In Uebereinstimmung mit dem vorstehenden Antrag forderten unsre Vertreter: auch bei der Kriegsgewinnsteuer der Gesellschaften den Höchstsatz, den die Regierungsvorlage bei Gewinnen von über 500 000 Mk. auf 60 v. H. normierte, auf 80 v. Hundert heraufzusetzen und die Sätze für mäßigere Gewinne im gleichen Verhältnis zu erhöhen. Hierbei wurden sie aber von den Würzburgern im Stich gelassen, was deren Redner Keil damit begründete, daß unserseits verabsäumt worden sei, bei Beratung des Gesetzes über die Gewinnrücklagen der Gesellschaften für Kriegsabgaben eine höhere Rücklage als 60 v. H. der Gewinne zu beantragen, während sie damals Erhöhung von 75 v. H. beantragt hätten. Er sagte aber nicht, daß unsre Vertreter für diesen Antrag gestimmt haben und er nur deshalb zu Fall kam, weil die Blockbrüder Keils ihn ablehnten. Auch verbot gerade, wo Gesellschaften in Betracht kommen, die niedrigere Bemessung der vorgeschriebenen Rücklagen nicht, die tatsächliche Steuer höher anzusetzen. Diejenigen Gesellschaften, welche Riesengewinne gemacht haben, können ganz gut die höheren Steuern zahlen. Zum Antrag über die Vermögensabgabe stellten unsre Vertreter keinen Gegenantrag, so sehr dessen niedrige Steuersätze dazu herausforderten. Hier kommen eben die Gesichtspunkte nicht in Betracht, die bei den Vorlagen über die Kriegsgewinnsteuer zur Forderung höherer Sätze führen mußten, zugleich aber fehlte auch noch jede sichere Berechnung der Größe des durch direkte Steuern zu deckenden Ausfalls an indirekten Steuern. Und ferner ist noch nicht über die von uns beantragte Entschließung abgestimmt, die eine bis auf 50 v. H. ansteigende Vermögensabgabe zur Abbürdung der Reichsschuld fordert.

Der kurländische Siedelungsplan.

Der Chef des Generalstabs, Generalfeldmarschall von Hindenburg, hat eine Verordnung über die Bodenfrage in Kurland erlassen, die von einschneidender Bedeutung für die Verhältnisse in Kurland ist. Ein Teil des Grund und Bodens, der sich zum überwiegenden Teil in den Händen der Großgrundbesitzer befindet, soll von den Besitzern abgegeben werden, damit auf diesem Boden eine Reihe von kleineren Besitzern angesiedelt werden kann. Der an die Spitze der Verordnung gestellte Hinweis auf die Rückwanderer von der östlichen Militärgrenze zeigt deutlich, daß für die Besiedelung vornehmlich deutsche Kolonisten in Betracht kommen sollen. Diese Verordnung stellt eine militärpolitische Maßregel dar, wie sie in gleicher Art und gleichem Umfang in der modernen Geschichte nicht zu verzeichnen ist. Der Zweck ist einmal die Ausnutzung des Grund und Bodens dieser Gebiete für Deutschland, oder wie es in der Verordnung heißt: „Wenn die russischen Randstaaten in den schützenden Kreis des deutschen Wirtschaftslebens treten, soll das deutsche Volk den Nutzen davon haben,“ dann aber soll durch diese Maßregel die nationale Zusammensetzung der Bevölkerung dieser Gebiete grundlegend geändert werden. Mit dieser Verordnung über den Bodenbesitz in Kurland beginnen die deutschen Okkupationsbehörden eine Germanisierungspolitik im großen Stile im Osten.

Bei dieser Regelung der Bodenfrage in Kurland sind die gesetzgebenden Gewalten im Reiche ausgeschaltet. Kurland ist nicht einverleibt in den deutschen Staatsverband. Zwar ist seine Selbständigkeit, eingeschränkt durch die Forderung einer Militär- und Wirtschaftskonvention mit Deutschland, prinzipiell anerkannt. Aber bisher ist Kurland noch okkupiertes Land, denn die Regelung der Verhältnisse wird dort ausgeübt durch die Okkupationsbehörden. Ihre Tätigkeit wird nach der herrschenden staatsrechtlichen Anschauung in Deutschland betrachtet als Ausfluß der Kommandogewalt des Kaisers, die der Kritik und der Beeinflussung durch den Reichstag nicht unterworfen sei, womit natürlich nicht gesagt ist, daß diese Ansicht begründet sei. Die Okkupationsbehörden haben im Einvernehmen mit der kurländischen Ritterschaft die Regelung der Bodenfrage beschlossen, wie sie in der Verordnung des Chefs des Generalstabes festgesetzt worden ist. Wie das deutsche Volk durch seine Volksvertretung keinen Einfluß hat ausüben können, so auch nicht die lettische Bevölkerung? Nach dem Wortlaut der Verordnung scheint es nicht, als ob sie im beträchtlichen Maße bei der Verteilung des von den Großgrundbesitzern abgetretenen Bodens berücksichtigt werden sollte. Soll sie nach wie vor das Landproletariat stellen?

Die Verordnung ist überhaupt reichlich unbestimmt gehalten. Es geht zunächst klar daraus hervor, daß eine private Landerwerbsgesellschaft von den baltischen Baronen ein Drittel des Großgrundbesitzes, der eine Größe von 300 Hektar überschreitet, erwerben soll. Die baltischen Barone sollen das Land nicht etwa umsonst abliefern, sondern sie sollen es verkaufen. Darüber stellen übrigens die Leipziger Neuesten Nachrichten, die mit diesem Plan vollständig einverstanden sind, sentimentale Betrachtungen an. Sie schreiben: „Leider nicht umsonst, wie vielfach bei uns angenommen wurde.“ Als ob jemals die baltischen Barone sich mit den Okkupationsbehörden eingelassen hätten, wenn von ihnen die Hergabe von Land ohne Entschädigung verlangt worden wäre! Das Land soll nach dem Friedenspreis verkauft werden, auf die Preisgestaltung wird jedoch den baltischen Baronen ein beträchtlicher Einfluß zugestanden, indem im Ausschuß, der die Preisfrage regeln soll, der Kreismarschall des Kreises als ein Vertrauensmann der Großgrundbesitzer seinen Sitz haben soll.

Ueber die Beschaffung der Kapitalien, über die diese private Landerwerbsgesellschaft verfügen muß, um die abgetretenen Ländereien aufzukaufen, wird nur gesagt, daß 15 Prozent des Kaufpreises als Gesellschaftsanteil der verkaufenden Großgrundbesitzer betrachtet werden soll, und daß das übrige Kapital auf dem freien Kapitalmarkt aufgebracht werden soll. Auf diese Weise würden keine Mittel des Deutschen Reiches für diese Gesellschaft verwendet, so daß diese Landerwerbsgesellschaft einer Kontrolle und Beeinflussung

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id394414608-19180703/1 gefördert von der Deutschen Forschungsgemeinschaft DFG